

6. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2020 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 11 Abs. 1 der Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23. Dezember 1997 (Thür. Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------|
| 1. Einzelunterricht | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 630,00 Euro |
| 2. Einzelunterricht | (30 min. pro Unterrichtswoche) | 430,00 Euro |
| 3. Unterricht in der
Zweiergruppe | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 380,00 Euro |
| 4. Unterricht in der Gruppe
ab 3 Schüler | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 320,00 Euro |
| 5. Klassenunterricht
(musikalische Früherziehung,
musikalische Grundausbildung) | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 260,00 Euro |
| 6. Musiklehre ohne Instrumental-
oder Vokalfach | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 260,00 Euro |
| 7. Musikalische Vorunterweisung
in Kindergärten | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 110,00 Euro |

8. *Unterricht im Ensemblespiel
Chor, Bigband, Jugendsinfonie-
orchester ohne Instrumental-
oder Vokalfach* (90 min. pro Unterrichtswoche) 90,00 Euro

9. *Ergänzungsfächer
Ensemblespiel, Musiklehre* gebührenfrei,
wenn ein Instrumental- oder
Vokalfach bereits belegt ist

(2) *Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer ab Vollendung des
20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:*

1. *Einzelunterricht* (45 min. pro Unterrichtswoche) 710,00 Euro

2. *Einzelunterricht* (30 min. pro Unterrichtswoche) 470,00 Euro

3. *Unterricht in der
Zweiergruppe* (45 min. pro Unterrichtswoche) 430,00 Euro

4. *Unterricht in der Gruppe
ab 3 Schüler* (45 min. pro Unterrichtswoche) 360,00 Euro

5. *Musiklehre ohne Instrumental-
oder Vokalfach* (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro

6. *Klassenunterricht* (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro

7. *Unterricht im Ensemblespiel
Chor, Bigband, Jugendsinfonie-
orchester ohne Instrumental-
oder Vokalfach* (90 min. pro Unterrichtswoche) 110,00 Euro

8. *Ergänzungsfächer
Ensemblespiel, Musiklehre* gebührenfrei,
wenn ein Instrumental- oder
Vokalfach bereits belegt ist

(3) *Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer bis zur Vollendung des 20.
Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:*

1. *Einzelunterricht* (45 min. pro Unterrichtswoche) 710,00 Euro

2. *Einzelunterricht* (30 min. pro Unterrichtswoche) 470,00 Euro

3. *Unterricht in der
Zweiergruppe* (45 min. pro Unterrichtswoche) 430,00 Euro

4. *Unterricht in der
Gruppe ab 3 Schüler* (45 min. pro Unterrichtswoche) 360,00 Euro

5. *Klassenunterricht
(musikalische Früherziehung,
musikalische Grundausbildung)* (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro

6. *Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach* (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro
7. *Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten* (45 min. pro Unterrichtswoche) 140,00 Euro
8. *Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach* (90 min. pro Unterrichtswoche) 100,00 Euro
9. *Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre* gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist

(4) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

1. *Einzelunterricht* (45 min. pro Unterrichtswoche) 790,00 Euro
2. *Einzelunterricht* (30 min. pro Unterrichtswoche) 530,00 Euro
3. *Unterricht in der Zweiergruppe* (45 min. pro Unterrichtswoche) 470,00 Euro
4. *Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler* (45 min. pro Unterrichtswoche) 390,00 Euro
5. *Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach* (45 min. pro Unterrichtswoche) 340,00 Euro
6. *Klassenunterricht* (45 min. pro Unterrichtswoche) 340,00 Euro
7. *Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach* (90 min. pro Unterrichtswoche) 130,00 Euro
8. *Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre* gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist

(5) Die Abs. 1 und 3 finden auf Antrag auch Anwendung auf Schüler, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sofern es sich hier um Auszubildende ohne eigenes Einkommen oder Studenten handelt, die einen eigenen Haushalt führen und denen keine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 6 Abs. 3 gewährt werden kann. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Maßgebend für die Festsetzung der jährlichen Gebührenhöhe ist das Alter und der Wohnsitz des Schülers am Tag des Beginns eines jeden Schuljahres.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „5,00“ wird gestrichen und durch die Zahl „6,00“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Für Instrumente, die in den Monaten Juli und August ausgeliehen sind, wird die Benutzungsgebühr am darauf folgenden 15. September fällig.“

b) Im Absatz 5 wird nach dem Wort „das“ das Wort „SEPA-“ neu eingefügt.

4. § 6 Abs.3 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 2 werden die Worte „von dem auf das Antragsdatum folgenden Ersten des Monats“ gestrichen und durch die Worte „vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde,“ ersetzt.

b) Im Satz 3 werden die Worte „Leitungskonferenz unter Beteiligung der Elternvertretung“ gestrichen und durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 wird das Wort „Unterrichtsgebührenerstattung“ gestrichen und durch die Worte „Gutschrift der Unterrichtsgebühren“ ersetzt.

b) Im Satz 2 werden nach dem Wort „Arztes“ die Worte „oder der Klinik“ neu eingefügt.

c) Im Satz 3 werden die Worte „anteilige Unterrichtsgebührenerstattung“ gestrichen und durch die Worte „Gebührengutschrift ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde“ ersetzt.

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 neu eingefügt:

„Eine Gutschrift wird mit den laufenden Unterrichtsgebühren verrechnet. Nur in Fällen, in denen eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren. Gleiches gilt bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt, wenn der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt oder durch adäquaten Online-Unterricht ersetzt werden kann.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin